



Sitzung vom

2. November 2020

Mitgeteilt den

2. November 2020

Protokoll Nr.

899/2020

## **Beschlussfähigkeit der Regierung in besonderen und ausserordentlichen Lagen**

1. In der gesamten Schweiz nimmt die Zahl der am Coronavirus (COVID-19) erkrankten Personen rasant zu. Aufgrund dieser Entwicklung hat der Bundesrat am 28. Oktober 2020 weitere Massnahmen beschlossen, die das öffentliche Leben zusätzlich einschränken. Die Kompetenz des Bundesrats zum Erlass dieser Massnahmen ergibt sich aufgrund der gestützt auf das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz; SR 818.101) bezeichneten besonderen Lage. Auch im Kanton Graubünden hat die Zahl der mit dem Coronavirus infizierten Personen erneut stark zugenommen. Die Regierung hatte es deshalb als angezeigt erachtet, die Lage gestützt auf das Gesetz über den Bevölkerungsschutz des Kantons Graubünden (Bevölkerungsschutzgesetz, BSG; BR 630.000) als besonders zu bezeichnen (Regierungsbeschluss vom 29. Oktober 2020, Prot. Nr. 898/2020).

Die Regierung hat auch in der aktuellen Situation ihre Beschlussfähigkeit und damit Handlungsfähigkeit sicherzustellen und die Beschlussfassung entsprechend zu organisieren.

2. Die Aufbau- und Ablauforganisation der Regierung als Behörde ist, abgesehen von einzelnen Bestimmungen in der Verfassung des Kantons Graubünden (KV; BR 110.100), im Wesentlichen im Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG; BR 170.300) und in der dazugehörigen Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV; BR 170.310) geregelt. In der «normalen Lage» gilt danach was folgt:

### *Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung*

Vorgesehen sind explizit zwei Formen der Beschlussfassung des Regierungskollegiums, nämlich

- an gemeinsamer Sitzung, in Anwesenheit der Regierungsmitglieder
- in dringenden Fällen auf dem Zirkulationsweg, ohne gemeinsame Sitzung der Regierungsmitglieder

In beiden Fällen ist für eine rechtskonforme Beschlussfassung die Mitwirkung von mindestens drei stimmberechtigten Regierungsmitgliedern erforderlich (vgl. Art. 9 f. RVOG).

Überdies besteht die Möglichkeit, Präsidialverfügungen zu erlassen, wenn ein Geschäft keinen Aufschub erträgt. Diese sind der Regierung nachträglich ohne Verzug zur Kenntnis zu bringen (vgl. Art. 12 Abs. 3 RVOG).

Die durch RVOG und RVOV abgelöste frühere Geschäftsordnung für die Regierung des Kantons Graubünden (GOR; aBR 170.320) vom 26. Februar 1972 hatte unter dem Aspekt der Erhaltung der Beschlussfähigkeit noch ausdrücklich vorgesehen, dass falls mehr als zwei Mitglieder im Ausstand oder verhindert sind, die Regierung durch Zuziehung des Landespräsidenten, des Landesvizepräsidenten und nötigenfalls durch frühere Landespräsidenten, soweit sie noch Mitglieder des Grossen Rats sind, ergänzt wird. Beim Erlass des RVOG wurde auf eine solche Regelung «wegen der geringen praktischen Relevanz» verzichtet (vgl. Botschaft Heft Nr. 19/2005-2006, S. 1822 und 1826). Heute fehlt also eine ausdrückliche Regelung, wie die Beschlussfähigkeit der Regierung erhalten werden kann.

### *Sitzungsort und Sitzungstag*

Gemäss Art. 1 RVOV finden die Regierungssitzungen in der Regel am Dienstag im Regierungsgebäude in Chur statt. Diese Bestimmung ist aufgrund der Formulierung «in der Regel» bezüglich beider Aspekte flexibel.

3. Um in den verschiedenen, in einer besonderen oder einer ausserordentlichen Lage, denkbaren Szenarien die Beschlussfähigkeit der Regierung sicherzustellen,

ist es erforderlich, gestützt auf Art. 48 KV mittels Notverordnungsrecht folgende Regelungen zu erlassen:

- Erleichterung von Beschlüssen auf dem Zirkulationsweg:  
*Beschlüsse der Regierung auf dem Zirkulationsweg sind auch in nicht dringenden Fällen möglich;*
- Mitwirkung von handlungsfähigen, aber wegen Quarantäne oder Krankheit an der Teilnahme an Regierungssitzungen verhinderten Regierungsmitgliedern:  
*Verhinderte Regierungsmitglieder können via Telefon- oder Videokonferenz mitwirken (Beratung und Beschlussfassung);*
- Ergänzung der Regierung bei Ausfall von drei oder mehr Mitgliedern infolge Ausstands oder anderweitiger längerer Verhinderung:  
*Die Regierung wird in solchen Fällen zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit ergänzt zunächst durch Landespräsidenten/in, Landesvizepräsidenten/in und bei weiterem Bedarf durch frühere Landespräsidenten/innen, soweit diese noch im Grossen Rat sind, in der Reihenfolge ihres Präsidialjahrs rückwärts.*

Diese vom RVOG abweichenden Regeln treten mit der Publikation in Kraft und gelten befristet bis zum Wiedereintritt der normalen Lage.

4. Gestützt auf Art. 48 Abs. 1 KV erlassenes Notverordnungsrecht der Regierung bedarf der nachträglichen Genehmigung des Grossen Rats (vgl. Art. 48 Abs. 2 KV). Diese Genehmigung ist an der nächstfolgenden Session einzuholen.

Gestützt auf diese Erwägungen und auf Art. 48 Abs. 1 KV

### **beschliesst die Regierung:**

1. Zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit der Regierung in besonderen und ausserordentlichen Lagen gelten ab sofort folgende Regelungen:

- Erleichterung von Beschlüssen auf dem Zirkulationsweg:  
*Beschlüsse der Regierung auf dem Zirkulationsweg sind auch in nicht dringenden Fällen möglich;*
  - Mitwirkung von handlungsfähigen, aber wegen Quarantäne oder Krankheit an der Teilnahme an Regierungssitzungen verhinderten Regierungsmitgliedern:  
*Die verhinderten Regierungsmitglieder können via Telefon- oder Videokonferenz mitwirken (Beratung und Beschlussfassung);*
  - Ergänzung der Regierung bei Ausfall von drei oder mehr Mitgliedern infolge Ausstand oder anderweitiger längerer Verhinderung:  
*Die Regierung wird in solchen Fällen ergänzt zunächst durch Landespräsidenten/in, Landesvizepräsidenten/in und bei weiterem Bedarf durch frühere Landespräsidenten/innen, soweit diese noch im Grossen Rat sind, in der Reihenfolge ihres Präsidialjahrs rückwärts.*
2. Mitteilung an das Landespräsidium, an alle Departemente und an die Landeskanzlei (auch zur Publikation im Kantonsamtsblatt, Rubrik AGS, sowie zur Veranlassung der nachträglichen Genehmigung der Regelungen durch den Grossen Rat).



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin